

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Zuständigkeiten der Stadt Cottbus für die Entsorgung mineralischer Abfälle auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“

zwischen

der Stadt Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Holger Kelch,
Neumarkt 5
03046 Cottbus

- nachstehend Stadt genannt -

und

dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“,
vertreten durch den Verbandsvorsteher
Herrn Bernhard Schindler,
Frankfurter Straße 45
15907 Lübben (Spreewald)

- nachstehend KAEV genannt –

- beide nachfolgend auch „Parteien“ genannt -

Präambel

Der KAEV und die Stadt Cottbus sind jeweils öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes. Ihnen obliegen, jeweils für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich, die Aufgaben der Entsorgung von Abfällen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze.

Beide Parteien sind danach grundsätzlich für die Entsorgung von mineralischen Abfällen aus ihrem Einzugsbereich zuständig. Der KAEV verfügt für die Entsorgung dieser Abfälle über eine geeignete und von ihm in eigener Regie betriebene Deponie am Standort Lübben-Ratsvorwerk. Auf dieser Deponie bestehen Annahmekapazitäten in einem Umfang, die den voraussichtlichen Bedarf des KAEV zur Ablagerung von Mengen aus dem Verbandsgebiet übersteigen. Die Stadt hatte daher zuletzt dem KAEV die Aufgabe der Entsorgung dieser Abfälle mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung übertragen. Diese Übertragungsvereinbarung endet am 31. Dezember 2015. Die Stadt möchte ihre hoheitliche Aufgabe der Entsorgung dieser Abfälle dem KAEV unmittelbar im Anschluss an jene Vereinbarung ab dem 01. Januar 2016 weiterhin im Sinne von Artikel 1 Absatz 6 der Vergaberichtlinie 2014/24/EU und § 5 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg sowie § 3 Absatz 4 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes übertragen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1)

Die Stadt überträgt folgende Aufgaben mitsamt allen daraus folgenden Befugnissen auf den KAEV:

- die Übernahme der von der Stadt Cottbus oder Selbstanlieferern an der in § 2 Absatz 3 genannten Deponie des KAEV angelieferten, in Anlage aufgeführten mineralischen Abfälle, die im Gebiet der Stadt Cottbus als überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des § 17 KrW-/AbfG anfallen, sowie

- deren Deponierung auf der in § 2 Absatz 3 genannten Deponie des KAEV.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2)

Die von der Aufgabenübertragung erfassten Abfälle werden dem KAEV entweder durch die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten oder von den Abfallerzeugern bzw. -besitzern aus dem Gebiet der Stadt unmittelbar an der in § 2 Absatz 3 benannten Deponie angeliefert.

(3)

Der KAEV erhält für die Übernahme der Aufgaben keine gesonderte vertraglich vereinbarte Vergütung, sondern erhebt für die Annahme der mineralischen Abfälle aus der Stadt Cottbus an der in § 2 Absatz 3 bezeichneten Deponie und deren Entsorgung zum Zwecke des Kostenersatzes nach Maßgabe seines Satzungsrechtes allein kostendeckende Benutzungsgebühren oder Benutzungsentgelte, die er nach den Grundsätzen des Brandenburgischen Kommunalabgabenrechts zu kalkulieren hat. Insofern wird ihm auch die Aufgabe und Zuständigkeit der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Entsorgung der Abfälle in eigener Zuständigkeit übertragen.

§ 2

Aufgabenübertragung / Umfang der Rechte und Pflichten im Einzelnen

(1)

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben gehen auf den KAEV über.

(2)

Der Aufgabenübergang schließt die Befugnis ein, in Bezug auf die übertragenen Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Diese können sowohl die Art und Weise der Überlassung der Abfälle an der Anlage des KAEV wie auch die Erhebung von Benutzungsgebühren oder -entgelten betreffen.

(3)

Die von der Aufgabenübertragung erfassten Abfälle werden zu den durch den KAEV festgelegten Öffnungszeiten an der folgenden Deponie des KAEV angenommen:

- Deponieabschnitt II Deponie Lübben-Ratsvorwerk,
Ratsvorwerk 20, 15907 Lübben (Spreewald)

Eine Übersicht über die an dieser Deponie anzunehmenden mineralischen Abfälle ist in der Anlage enthalten. Die Anlieferung der Abfälle an der in Satz 1 genannten Deponie des KAEV muss den Maßgaben der jeweils geltenden Entsorgungssatzung bzw. Annahmearbeitung des KAEV entsprechen.

(4)

KAEV und Stadt werden ihre bestehenden Satzungen sowie der KAEV, soweit erforderlich, die Benutzungsordnung der Deponie im notwendigen Umfang ändern, um der Aufgaben- und Befugnisübertragung nach dieser Vereinbarung Rechnung zu tragen.

Erlässt der KAEV Satzungen im Bereich der durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgabe, weist die Stadt Cottbus in ihrem Amtsblatt auf eigene Kosten auf die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzungen des KAEV durch Angabe der Verkündungsstelle und Abdruck des Satzungstextes hin.

(5)

Die Stadt übergibt dem KAEV jeweils bis zum 20. Oktober des laufenden Jahres eine Übersicht der für das Folgejahr jährlich zu erwartenden Abfallmengen mit der Aufschlüsselung nach den Anfallstellen im Gebiet der Stadt:

- Wertstoffhof,
- Umladestation Cottbus,
- Selbstanlieferern

Für die von der Stadt auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie und an der Umladestation Cottbus angenommenen Abfälle übergibt die Stadt vor der ersten Anlieferung und auf

Aufforderung des KAEV zweimal jährlich (März und September) dem KAEV eine Deklarationsanalyse nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen als Nachweis der Ablagefähigkeit für die Deponieklasse II.

(6)

Die Aufgabe der Ablagerung der mineralischen Abfälle und ihrer Übernahme an der in § 2 Absatz 3 genannten Deponie obliegt nach Maßgabe dieser Vereinbarung dem KAEV. Er hält die Stadt insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Weitere Mitwirkungsrechte bei der Erfüllung der Aufgabe werden der Stadt nicht eingeräumt. Der KAEV ist nicht berechtigt, sich zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben Dritter zu bedienen.

§ 3

Erhebung von Gebühren bzw. Entgelten durch den KAEV

Die Erhebung von Gebühren bzw. Entgelten durch den KAEV für die Anlieferung von mineralischen Abfällen an der bezeichneten Deponie erfolgt unmittelbar durch den KAEV gegenüber dem Anlieferer. Alle Anlieferer von überlassungspflichtigen Abfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus werden vom KAEV auf der Grundlage der Aufgabenübertragung wie Benutzer seiner öffentlichen Einrichtung behandelt und nach den vom KAEV veröffentlichten Gebühren bzw. Entgelten für die Benutzung der Deponie, welche nach den Grundsätzen des Kommunalabgabenrechts zu bestimmen sind, veranlagt.

§ 4

Laufzeit

(1)

Die Vereinbarung endet am 31. Dezember 2032, sofern sie nicht nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze vorher gekündigt wird.

(2)

Die Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung ordentlich mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ablauf des 31.12. eines Jahres zu kündigen. Dieses ordentliche Kündi-

gungsrecht kann erstmals mit Wirkung zum 31.12.2018 durch Erklärung bis zum 31.12.2017 ausgeübt werden.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Den Parteien ist bekannt, dass die Kündigung zunächst von der jeweils zuständigen Vertretungskörperschaft zu beschließen ist, dass sie zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf und von den Parteien nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen ist. Eine Kündigung wird danach erst nach Erteilung der Genehmigung sowie am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam, sofern nicht in dieser Vereinbarung ein späterer Zeitpunkt geregelt ist.

(3)

Zudem bleibt den Parteien das besondere Kündigungsrecht nach § 60 Absatz 1 Satz 1 VwVfG unbenommen. Sollten sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vereinbarung maßgebend gewesen sind, nach deren Abschluss so wesentlich ändern, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei jedoch zunächst eine Anpassung des Inhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen. Sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, kann sie nach Maßgabe des § 60 VwVfG die Vereinbarung kündigen. Auch diese Kündigung ist schriftlich zu erklären. Für sie gelten ebenso alle in Absatz 2 angeführten Anforderungen des Kommunalverfassungsrechts sowie des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit. Kündigungen nach diesem Absatz werden zum Ende des Jahres wirksam, in dem die letzte erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

(4)

Sollte während der Dauer der Aufgabenübertragung eine Einschränkung der Deponiegenehmigung hinsichtlich Art und Menge der zu deponierenden Abfälle drohen, wird der KAEV nach Konsultation mit der Stadt zunächst alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese abzuwenden.

Ein besonderer Kündigungsgrund im Sinne von Absatz 3 Satz 3 liegt für den KAEV jedoch dann vor, wenn die Entsorgung der von dieser Vereinbarung erfassten Abfälle auf der in § 2 Absatz 3 aufgeführten Deponie vor dem 31. Dezember 2032 wegen veränderter techni-

scher oder rechtlicher Rahmenbedingungen trotz Anstrengungen des KAEV nicht mehr zulässig oder tatsächlich nicht mehr möglich ist. Die Kündigung ist in diesen Fällen schriftlich und mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt zu erklären, zu dem keine Abfälle mehr angenommen werden können oder dürfen. Dieser Zeitpunkt ist vom KAEV im Kündigungsschreiben zu benennen. Vorbehaltlich der rechtzeitigen vorherigen Genehmigung und Bekanntmachung wird die Kündigung zu dem vom KAEV benannten Zeitpunkt wirksam. Sobald sich für den KAEV Gründe für eine Kündigung nach Satz 1 abzeichnen, wird er die Stadt auch schon vor der möglichen Kündigung hierüber sowie fortlaufend über den Sachstand unterrichten, damit diese die Möglichkeit hat, die erforderlichen Vorkehrungen für den Fall der Rückübertragung der Entsorgungsaufgaben zu treffen.

(5)

Ein Kündigungsrecht im Sinne von Absatz 3 Satz 3 besteht nach dem Verständnis der Parteien für den KAEV auch dann, wenn aus der Aufgabenübertragung für den KAEV ein nicht über Gebühren oder Entgelte zu deckender Finanzbedarf entsteht, der nicht in der Einflussphäre des KAEV lag und der für den KAEV trotz sorgfältiger und pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung vorher nicht erkennbar war.

§ 5

Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien, zur Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden die Parteien zunächst die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle einschalten und nur dann die zuständigen Gerichte anrufen, wenn die Schlichtung durch die Kommunalaufsichtsbehörde scheitert.

§ 6

Änderungen der Vereinbarung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel sind nach Maßgabe der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der jeweiligen

Vertretungskörperschaft beider Parteien zu beschließen, sie bedürfen der Schriftform sowie der öffentlichen Bekanntmachung durch die Parteien nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften. Soweit durch die Änderung der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben verändert wird, bedarf die Änderung zudem der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem geltenden Recht widersprechen oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine ihrem Zweck möglichst nahekommende wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

§ 8

Wirksamwerden der Vereinbarung

Den Parteien ist bekannt, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung durch die beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften bedarf. Vorbehaltlich rechtzeitiger Genehmigung und Bekanntmachung wird die Vereinbarung am 01. Januar 2016, 0.00 Uhr, wirksam.

Cottbus, den

Lübben, den

Holger Kelch
Oberbürgermeister

Bernhard Schindler
Verbandsvorsteher

Cottbus, den

Lübben, den

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Ernst Mittermaier
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Anlage

Deponieabschnitt II der Deponie Lübben Ratsvorwerk

ASN	Abfallbezeichnung
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
101208	fälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
150107	Verpackungen aus Glas
160120	Glas
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170202	Glas
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
191205	Glas
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)